10. Änderungssatzung
zur Zweckverbandssatzung des
Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“
- REK-
vom 24. November 2017

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 10. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 3
Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der **10**. Änderungsfassung vom **24. November 2017** folgenden Wortlaut.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c) Landkreis Neuwied lit. dd) wird wie folgt geändert:

dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - bb) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 3

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2

   Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres durch einseitige Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten worden ist. Die Kündigungserklärung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erfolgen. Eine Kündigung ist frühestens, außer in den Fällen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich.

2. Absatz 3

   Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich**, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt**.

3. Absatz 4

   Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet **grundsätzlich** auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet. **Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Einzelheiten zu der Auseinandersetzungsregelung ergeben sich aus Abs. 5.**

4. Absatz 5 wird neu eingefügt

   Ist ein Verbandsmitglied nach Abs. 2 wirksam ausgeschieden, so ist anschließend zwischen dem Zweckverband und dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Pflichten herbeizuführen (vermögensrechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung), welche einen angemessenen Ausgleich zwischen

den Interessen der verbliebenen Mitglieder mit denjenigen Interessen des ausgeschiedenen Mitglieds gewährleistet.

5. Absatz 6 wird neu eingefügt
Ist eine Einigung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß Abs. 5 nicht zu erzielen, ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen. Bleiben die Schlichtungsversuche der Aufsichtsbehörde erfolglos, weil sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 GKG NRW die Aufsichtsbehörde über die Bedingungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

6. Absatz 5 alt wird zu Absatz 7
Die Regelungen des Abs. 4 **bis 6** gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.
Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 4

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der **10.** Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den .....
(Bezirksregierung Köln)